

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 geändert worden ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

erlässt die Stadt Olching folgende

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 6a BayBO - Örtliche Bauvorschrift – Abstandsflächensatzung - AfS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Olching.

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen

Abweichende in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 3 Tiefe der Abstandsfläche

- (1) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt im Stadtgebiet außerhalb von Kerngebieten, festgesetzten urbanen Gebieten, Gewerbe - und Industriegebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.
- (2) Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens jedoch 3 m wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Absatz 1 beachtet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Olching, 29. Januar 2021

Andreas Magg

Erster Bürgermeister

